
BGI 562

Brandschutz

(bisher ZH 1/116)

Merkblatt M 18

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel

August 2004



Blick in den ausgebrannten Lagerraum eines Drogeriemarktes: Die Brandschutztür zwischen Lager- und Verkaufsraum war vorschriftsmäßig geschlossen, so dass der Brandschaden auf das Lager begrenzt blieb. Hitze und Feuer im Verkaufsraum hätten – angesichts der Druckgasdosen – verheerende Wirkung gezeigt.

Brandgeschehen

Den Berufsgenossenschaften wurden in den vergangenen Jahren jeweils etwa 3500 Arbeitsunfälle gemeldet, deren Ursache auf Brände und Explosionen zurückzuführen sind. Die jährlichen Kosten für Brandschäden betragen ca. 2 Milliarden €. Als Beispiel sei die jährliche Feuerschadenbilanz einer größeren Einzelhandelskette aufgeführt:

Feuerschäden durch	Brände	Schadensumme
Brandstiftung außerhalb des Marktes	37	ca. 373.000.00 €
Brandstiftung innerhalb des Marktes	4	208.000.00 €
Kühl- und Produktionsmaschinen (mangelnde Sorgfalt beim Reinigen der Kühltruhen)	8	79.000.00 €
Blitzschlag, Explosion	4	48.000.00 €
Brand in der Nachbarschaft	3	47.000,00 €
Defekte Licht- und Kraftanlagen (z. B. Leuchtröhren,)	4	4.500,00 €
Unbekannte Ursachen	6	29.000.00 €

Schadensumme insgesamt: ca. 788.500.00 €

Bemerkenswert an dieser Statistik ist die Tatsache, dass in diesem Mitgliedsunternehmen die meisten Brände durch Brandstiftung außerhalb der Geschäfte verursacht wurden, wie übrigens auch bei unserem Beispiel auf dem Titelbild: Nach einem gescheiterten Einbruchversuch zündeten die Täter an einer Gebäudewand gelagertes Verpackungsmaterial an, das später den angrenzenden Lagerraum entfachte. Der Brand im Lagerraum hätte verhindert werden können, wenn die leicht brennbaren Verpackungen nicht im Hof offen oder zumindest in sicherer Entfernung vom Gebäude gelegen hätten.

Vielfach sind Brände in Einzelhandelsbetrieben auf Nichtbeachtung der einfachsten Gebote des Brandschutzes zurückzuführen wie

- Nichtbeachten des Rauchverbotes,
- ungenügende Sicherheitsvorkehrungen bei Schweiß-, Schneid- und Heißenarbeiten,
- mangelnde Sorgfalt beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Materialien,
- Abstellen von Spraydosen, Lacken u.ä. auf Heizkörpern,
- unsachgemäßes Ausleeren von Aschenbechern,
- nicht ausgeschaltete Elektrogeräte etc.

Dieses Merkblatt soll die dringend erforderlichen Brandschutzmaßnahmen aufzeigen und Ihnen deren Durchführung erleichtern.

Allgemeine Grundlagen

Um die Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung verstehen zu können, ist es notwendig, die Grundlagen des Verbrennungsvorganges zu kennen.

Für eine Verbrennung sind drei grundlegende Voraussetzungen erforderlich:

- Sauerstoff
- ein brennbarer Stoff und
- eine Zündquelle

Flammendreieck



Eine Brandentstehung verhindern bedeutet dafür zu sorgen, dass brennbare Stoffe, Zündquellen und Sauerstoff keinesfalls zusammentreffen.

Weil der Sauerstoff in der Luft nicht entfernt werden kann – ihn brauchen wir zum Atmen – bestehen die Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung im Prinzip darin,

1. keine Zündquellen zu dulden, wo brennbare Stoffe vorhanden sind
und
2. keine brennbaren Stoffe zu dulden, wo sich Zündquellen nicht vermeiden lassen.

Beispiele für brennbare Stoffe

Feste Stoffe:	Holz, Papier, Stroh, Kunststoffe, Textilien
Flüssige Stoffe:	Benzin, Verdünnung, Lösemittel, Lacke, Kleber
Gasförmige Stoffe:	Treibgas aus Spraydosen, Flüssiggas, Campinggas, Stadtgas, Erdgas, Acetylen

Nahezu alle Stoffe sind brennbar.

Beispiele für Zündquellen

Offenes Feuer und Glut:	Zündflammen von Heizanlagen, brennende Zündhölzer, Kerzen, Feuerzeuge, glimmende Tabakreste, Schweißflammen, glühende Schweißperlen und -funken, Schleiffunken
Heiße Oberflächen:	Kochplatten, Bügeleisen, Kaffeemaschinen, Heizöfen, Glühlampen
Defekte Elektrogeräte	sowie schadhafte Schalter, Steckdosen, Leitungen
Wärmestrahler:	Infrarotstrahler, Punktstrahler (Halogenstrahler)
Funken	beim Ein- und Ausschalten von Elektrogeräten und Kurzschluss

Explosionsgefahren

Stäube, Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten sowie Gase sind in bestimmten Mischungsverhältnissen mit der umgebenden Luft nicht nur brennbar, sondern sie bilden mit der umgebenden Luft (Sauerstoff) ein explosives Gemisch. Beim Umgang mit solchen Stoffen ist deshalb besondere Sorgfalt zu üben.

Brandschutzmaßnahmen

Ein ausreichender Brandschutz ist nicht durch Einzelmaßnahmen zu erzielen. Er lässt sich nur durch mehrere, sich gegenseitig sinnvoll ergänzende Maßnahmen erreichen. Diese gliedern sich in den baulichen und den betrieblichen Brandschutz.

Baulicher Brandschutz

Am Anfang stehen die Maßnahmen des baulichen Brandschutzes. Sie sind in den Bauordnungen und Geschäftshausverordnungen der Länder festgelegt und verfolgen das Ziel, im Brandfall eine Gefährdung des Bauwerkes zu verhindern, einer schnellen Brandausdehnung entgegenzuwirken, vor allem aber die Flucht bzw. Rettung von Personen zu ermöglichen.

Unter diesen Gesichtspunkten kommt der Wahl der Baustoffe, der Abtrennung von Räumen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Lagerräume für leicht entzündliche Stoffe, Werkstätten usw.) sowie der Unterteilung in einzelne Brandabschnitte besondere Bedeutung zu.

Unvermeidbare Öffnungen in Brandabschnittswänden, z.B. Türöffnungen, müssen mit selbstschließenden Feuerschutztüren, Lüftungskanäle mit automatisch schließenden Feuerschutzklappen versehen sein.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass Rohr- und Kabeldurchführungen sorgfältig verschlossen werden.

Wie wichtig der bauliche Brandschutz ist, sollen die beiden nachstehenden Beispiele verdeutlichen:

- Im Lager eines Großverbrauchermarktes brach infolge Missachtung des Rauchverbotes ein Brand aus. Da die Brandwand zwischen Lager und Verkauf entgegen den behördlichen Forderungen nur bis zur Zwischendecke reichte und diese unzulässigerweise auch noch brennbar war, konnte das Feuer sofort auf den Verkaufsraum übergreifen. Nach einer knappen Stunde stürzte die über 2000 qm große Halle ein, eine Verkäuferin kam in den Flammen um.
- In einem Textilhaus löste die elektrische Beleuchtung einen Schaufensterbrand aus. Dem Feuer gelang es, über den mehrere Meter breiten Haupteingang hinweg auf die andere Schaufensterfront überzuspringen, da die Hohlräume über den Schaufensterzwischendecken miteinander in Verbindung standen. Weil die Öffnungen für Installationsrohre in der Brandwand zwischen Schaufenster und Verkauf unsachgemäß verschlossen waren, konnte das Feuer auch den oberhalb der Sprinkleranlage liegenden Deckenhohlraum des Verkaufsraumes im Erdgeschoß erreichen, wo es aber keine Nahrung fand. Jedoch verursachten die sehr aggressiven Brandgase erhebliche Gebäudesanierungskosten.

Im ersten Fall waren wesentliche brandschutztechnische Bauauflagen nicht erfüllt. Im zweiten Fall waren die Öffnungen in der Brandwand von der ausführenden Baufirma nicht ordnungsgemäß verschlossen worden; jedoch hat die Tatsache, dass die Zwischendecke aus nicht brennbaren Baustoffen bestand, den sicheren Totalverlust des Hauses verhindert.

Zu den Maßnahmen des baulichen Brandschutzes zählt auch das Anlegen von Rettungswegen, feuersicheren Treppenhäusern und Notausgängen sowie das ordnungsgemäße Kennzeichnen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" BGV A8, bisherige VBG 125 (siehe auch Merkblatt "Sicherheitszeichen", Bestell-Nr. M 83). Die Abmessungen der Rettungswege und Notausgangstüren sowie deren Anzahl richten sich nach der Größe und Nutzung der Räume. Notausgangstüren müssen so eingerichtet sein, dass sie ohne Zuhilfenahme fremder Hilfsmittel, wie z.B. Schlüssel, schnell von innen geöffnet werden können.

Betrieblicher Brandschutz

Die Probleme, die bei der Nutzung des Hauses z.B. durch die Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Warenansammlungen und Arbeitsabläufe, vor allem aber durch die Beschäftigten und Kunden entstehen, können im baulichen Brandschutz nicht gelöst werden. Das ist nur durch organisatorische Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes möglich.

Die wichtigsten Forderungen lauten:

- 1 Der Brandentstehung vorbeugen
- 2 Vorsorge treffen für die Menschenrettung
- 3 Vorsorge treffen für die Brandbekämpfung
- 4 Brandschutzordnung erstellen
- 5 Alarmplan erarbeiten
- 6 Flucht- und Rettungsplan aufstellen
- 7 Brandschutzübungen durchführen

Wo diese Forderungen erfüllt werden, bleibt dem Feuer kaum eine Chance. Doch wie werden sie erfüllt?

1 Der Brandentstehung vorbeugen

Diese Maßnahmen bestehen wie eingangs erwähnt im wesentlichen darin, brennbare Stoffe und Zündquellen voneinander zu trennen und unnötige Brandrisiken ganz zu vermeiden.

Wo also größere Mengen brennbarer oder leicht entzündlicher Stoffe anfallen oder lagern, darf nicht geraucht und nicht mit offenem Feuer hantiert werden. Damit dies jedem sofort klar wird, ist durch das Sicherheitszeichen "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten" gemäß BGV A8 auf das Verbot hinzuweisen (Bild 1).



Bild 1: Sicherheitszeichen "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten"

Lassen sich Zündquellen in bestimmten Räumen jedoch nicht vermeiden, so dürfen dort keine brennbaren Stoffe gelagert werden. Ist es nicht zu umgehen, dass z.B. Schweißarbeiten bei Umbauten durchgeführt werden, so müssen die brennbaren Stoffe entfernt oder sicher abgedeckt, Öffnungen wie Wand- und Deckendurchbrüche sorgfältig verschlossen werden (siehe Merkblatt "Brandschutz bei Schweiß- und Schneidarbeiten" M 19).

Die Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge der Hersteller auf den Behältnissen brennbarer Stoffe oder Zubereitungen sowie auf Druckgasdosen sind genau zu beachten.

Im einzelnen ergeben sich folgende Brandschutzmaßnahmen:

Leicht entzündliche Stoffe

(z.B. loses Papier, Holzwolle usw.) feuersicher in Räumen ohne Zündquellen lagern, den Umgang mit offenem Licht oder Feuer verbieten und entsprechende Verbotsschilder anbringen. Das gilt auch für brennbare Flüssigkeiten. Letztere auch nur in verschlossenen, unzerbrechlichen Gefäßen aufbewahren. Vorräte in Arbeitsräumen auf den Tagesbedarf beschränken.

Putzmaterial (Putzlappen, -wolle), das mit brennbaren Stoffen getränkt ist, in nicht brennbaren Behältern unterbringen.

Abfälle leicht entzündlicher Stoffe

wie loses Papier, gebrauchtes Verpackungsmaterial, Putzwolle regelmäßig, mindestens jedoch täglich entfernen; Ansammlungen vermeiden, insbesondere außerhalb der Geschäftsräume wegen der Gefahr von Brandstiftung. Abfallbehälter und Container mit ausreichendem Sicherheitsabstand zum Gebäude aufstellen.

Elektrische Betriebsmittel

Mit der Installation, Wartung und Reparatur nur Elektrofachkräfte beauftragen. Die Betriebsmittel regelmäßig prüfen, schadhafte nicht weiterbenutzen.

Leuchten und Strahler

Auf ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen, besonders in Schaufenstern und bei Punktstrahlern, achten. Als Richtwert gilt ein Abstand von 50 cm. Je nach Bauart, Anzahl und Leistung der Leuchten kann der erforderliche Abstand diesen Richtwert über- oder

unterschreiten (siehe Merkblatt "Brandschutz bei der Verwendung von Leuchten", Bestell-Nr. M 30).

Gas- und Elektrokocher

sowie Bügeleisen und ähnliche Wärmegeräte nur auf feuerbeständigen Unterlagen abstellen.

Gasverbrauchseinrichtungen

Züandsicherungen etc. regelmäßig auf Wirksamkeit überprüfen; Flüssiggasanlagen regelmäßig durch einen Sachkundigen prüfen lassen.

Brennbare Flüssigkeiten und Klebstoffe

Grundsätzlich prüfen, ob die Möglichkeit besteht, nichtbrennbare oder schwerentzündliche Arbeitsstoffe zu verwenden. Bei Fußbodenklebearbeiten z.B. statt Neoprenkleber Dispersionsklebstoffe verwenden.

Für den Umgang mit leichtentzündlichen und kennzeichnungspflichtigen Gefahrstoffen (Kennzeichnung s. Bild 2), an Hand der DIN-Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisungen erstellen, die Mitarbeiter unterweisen und beaufsichtigen. (Informationen zu Betriebsanweisungen über Gefahrstoffe siehe Merkblatt "Gefahrstoffe" M 2).



Bild 2: Kennzeichen leichtentzündlicher Stoffe

Unnötige Verdunstung vermeiden, für ausreichende Lüftung sorgen, Zündquellen aller Art fernhalten (siehe Merkblatt "Brennbare Flüssigkeiten" M 1).

Besondere Vorsicht ist bei der Verarbeitung von Nitrofarben und bei Fußbodenklebearbeiten geboten. Als Zündquellen kommen hier u.a. Lichtschalter und Zündflammen von Gasgeräten in Frage.

Flüssiggasflaschen

nicht in Räumen aufbewahren, deren Fußboden tiefer als das umgebende Gelände liegt. Dort auch keine Flüssiggasverbrauchseinrichtungen aufstellen.

Flüssiggasbehälter nicht in Treppenträumen oder an Fluchtwegen aufstellen, nicht erwärmen und nicht der Sonnenbestrahlung aussetzen. Poröse Schläuche und Flaschen mit defekten Ventilen oder anderen Mängeln nicht mehr benutzen.

Druckgasdosen

Nicht auf Heizkörper stellen und nicht der Sonnenbestrahlung (z.B. im Eingangsbereich und in Schaufenstern) aussetzen. Nicht zusammen mit pyrotechnischen Gegenständen lagern. Verkaufsstände für Druckgasdosen nicht an Hauptverkehrs- und Fluchtwegen einrichten und Menge im Verkaufsraum auf die voraussichtliche Tagesmenge begrenzen (siehe auch Merkblatt "Spraydosen und Gaskartuschen" M 20).

Aschenbecher

nicht in Papierkörbe oder brennbare Behälter entleeren, sondern in geschlossene nichtbrennbare Behälter.

2 Vorsorge treffen für die Menschenrettung

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit im Falle eines Brandes die Rettung von Personen nicht behindert wird. Dies erfordert, dass

- Rettungswege und Notausgänge deutlich erkennbar und dauerhaft entsprechend UVV BGV A8 "Sicherheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sind (Bild 3),
- stets freigehalten,
- nicht eingeengt werden und dass
- Notausgänge schnell und leicht zu öffnen sind (siehe auch Merkblatt "Sicherheitszeichen" M 83).



Bild 3: Kennzeichnung für Rettungsweg nach UVV BGV A8

Es ist nicht zulässig, dass Notausgangstüren während der Betriebszeit abgeschlossen und die Schlüssel irgendwo verwahrt werden, z.B. in Schlüsselkästen. Geeignete Diebstahlsicherungen für Notausgänge siehe Merkblatt "Verschlüsse für Türen von Notausgängen" M 67.

Aufzüge können zu tödlichen Fallen werden. Sie dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Daher muss jeder Raum bzw. jede Etage einen jederzeit nutzbaren Notausgang haben. Treppenhäuser können im Brandfall nur dann als Fluchtweg dienen, wenn sie nicht verqualmen. Um eine solche Verqualmung zu verhindern, sind die Zugangstüren zu Fluchttreppenhäusern unbedingt geschlossen zu halten. Selbstschließende Türen solcher Treppenhäuser daher nicht im offenen Zustand mit Keilen und Türstoppnern feststellen.

3 Vorsorge treffen für die Brandbekämpfung

Damit ein Brand möglichst schon im Entstehungsstadium gelöscht werden kann, müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen auch in kleinsten Betrieben in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen. Automatische Feuerlöschanlagen sind keine Feuerlöscheinrichtungen in diesem Sinn. Über die Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöschgeräte gibt unser Merkblatt "Feuerlöscher" M 35 Auskunft.

Feuerlöscher müssen so angebracht sein, dass sie

- für jeden zugänglich,
- deutlich sichtbar (dazu Hinweisschild in Bild 4) und
- sofort erreichbar sind.



Bild 4: Hinweis auf einen Feuerlöscher

Wo die Gefahr von Kleiderbränden gegeben ist, z.B. beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit heißem Fett (z.B. in Küchen), sind außerdem Löschdecken bereitzustellen.

Feuerlöscher müssen im Ernstfall auch bedient werden können. Zu diesem Zweck ist eine ausreichende Anzahl von Personen mit der Handhabung vertraut zu machen. Die Durchführung von Löschübungen wird besonders empfohlen. Derartige praktische Übungen führen z.B. die Hersteller von Feuerlöschern oder die örtlichen Feuerwehren durch.

Um die Einsatzfähigkeit der Feuerlöscher zu erhalten, sind sie mindestens alle 2 Jahre durch eine befähigte Person zu prüfen. Prüfvermerke sind anzubringen.

4 Brandschutzordnung erstellen

Zweck einer Brandschutzordnung ist es, alle Informationen und Regelungen, die im Brandfall wichtig sind, zusammenzustellen und den Beschäftigten in regelmäßigen Unterweisungen und Aushängen bekanntzugeben.

Aufbau und Inhalte einer Brandschutzordnung sind in DIN 14 096 geregelt. Sie gliedert sich in die Teile 1-3:

- Teil 1: Aushang in der Betriebsstätte für Beschäftigte und Kunden (siehe Musteraushang)
- Teil 2: Ausführliche schriftliche Informationen und Anweisungen für alle Beschäftigten (siehe Information)
- Teil 3: Regelungen für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z.B. Hausfeuerwehr)

Die Erstellung der Brandschutzordnung nach 2 und 3 ist im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde zu treffen.

5 Alarmplan erarbeiten

Der Alarmplan hat den Zweck, die schnelle Alarmierung der Löschkraft und anderer wichtiger Stellen bei Brandausbruch sicherzustellen. Er ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr aufzustellen. Er enthält Angaben über Alarmierungsmittel, Alarmzeichen und den für die Anordnung des Räumungsalarms zuständigen Personenkreis (Muster eines Alarmplans).

Er gibt an, wer die Feuerwehr mit Schlüsseln und Übersichtsplänen zu erwarten und einzuweisen hat und wer im weiteren Verlauf der Löschfähigkeit dem Einsatzleiter der zuständigen Feuerwehr zur Beratung über betriebsspezifische Anlagen und Verfahren zur Verfügung steht.

Schließlich enthält der Alarmplan das Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angaben, wie sie zu erreichen sind (Adresse, Rufnummer usw.) und andere im Brandfall wichtige Institutionen. Der Alarmplan sollte an einer ständig besetzten Stelle (z.B. Telefonzentrale, Pförtner) bereitgehalten werden.

6 Flucht- und Rettungsplan erstellen

Die Arbeitsstättenverordnung verlangt vom Arbeitgeber einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Nutzung der Arbeitsstätte es erfordern (Muster eines Flucht- und Rettungsplans). Dies ist z.B. dann gegeben, wenn die regelmäßige Anwesenheit betriebsfremder und ortsfremder Personen (Kunden) eine zusätzliche Gefährdung der Arbeitnehmer darstellen kann.

Brandschutzordnung, Alarm-, Flucht- und Rettungsplan können zu einer gemeinsamen betrieblichen Regel verbunden werden.

An Flucht- und Rettungspläne sind nach DIN 4844-3 (Ausgabe 09/2003) u.a. folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungsplänen bei Ausfall der Stromversorgung ist durch Verwendung lang nachleuchtender Materialien, Beleuchtung oder Hinterleuchtung sicherzustellen.
- Flucht- und Rettungspläne sind in der Mindestgröße von DIN A 3 auszuführen.
- Flucht- und Rettungspläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
- Flucht- und Rettungspläne müssen entsprechend § 20 BGV A8 mindestens alle 2 Jahre überprüft werden.

7 Brandschutzübungen durchführen

Erfahrungsgemäß ist die Wirksamkeit der Brandschutzmaßnahmen nur dann gewährleistet, wenn die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen überwacht und das richtige Verhalten der Beschäftigten kontrolliert wird. Zu diesem Zweck wird empfohlen, regelmäßig Probealarme und Brandschutzübungen durchzuführen und anschließend die Erfahrungen auszuwerten.

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf



Handfeuermelder
betätigen

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilfslose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Inhalte einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096 Teil 2

a) Brandschutzordnung

Hier ist der Inhalt des betrieblichen Aushanges aufzuführen.

b) Brandverhütung

Rauchverbote, Regelungen für Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten, Verwendung brennbarer Stoffe.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Hinweise auf Brandabschnitte, Rauchabschlüsse.

d) Flucht- und Rettungswege

Hinweise, dass Fluchtwege, Rettungswege und Notausgänge freizuhalten sind und dass Sicherheitsschilder nicht verdeckt werden dürfen.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Hinweise auf Brandmelder, Angaben über Meldestellen, Angaben über Feuerlöscher, Wandhydranten und Löschdecken, Hinweise auf deren Standorte.

f) Verhalten im Brandfall

Hinweise, dass unüberlegtes Handeln zu Panik führen kann, Einsatz der Türdienste.

g) Brand melden

Hinweise, wie und an wen eine Meldung abzugeben ist und was diese Meldung enthalten soll nach dem 5-W-Schema: Wo, Was, Wie viele, Wer, Warten.

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Hinweise, welche Alarmsignale gegeben werden und was sie bedeuten. Festlegungen über die Personen, die im Brandfalle Anweisungsbefugnisse haben.

i) In Sicherheit bringen

Hinweise, wie der Gefahrenbereich zu verlassen ist. Angaben über Fluchtwege und Sammelplätze; wie Kunden aus Gefahrenbereiche zu leiten sind. Hinweise, dass Aufzüge nicht benutzt werden dürfen.

j) Löschversuche unternehmen

Hinweise über die einzusetzenden Feuerlöscheinrichtungen. Darstellungen, wie brennende Personen zu behandeln sind.

k) Besondere Verhaltensregeln

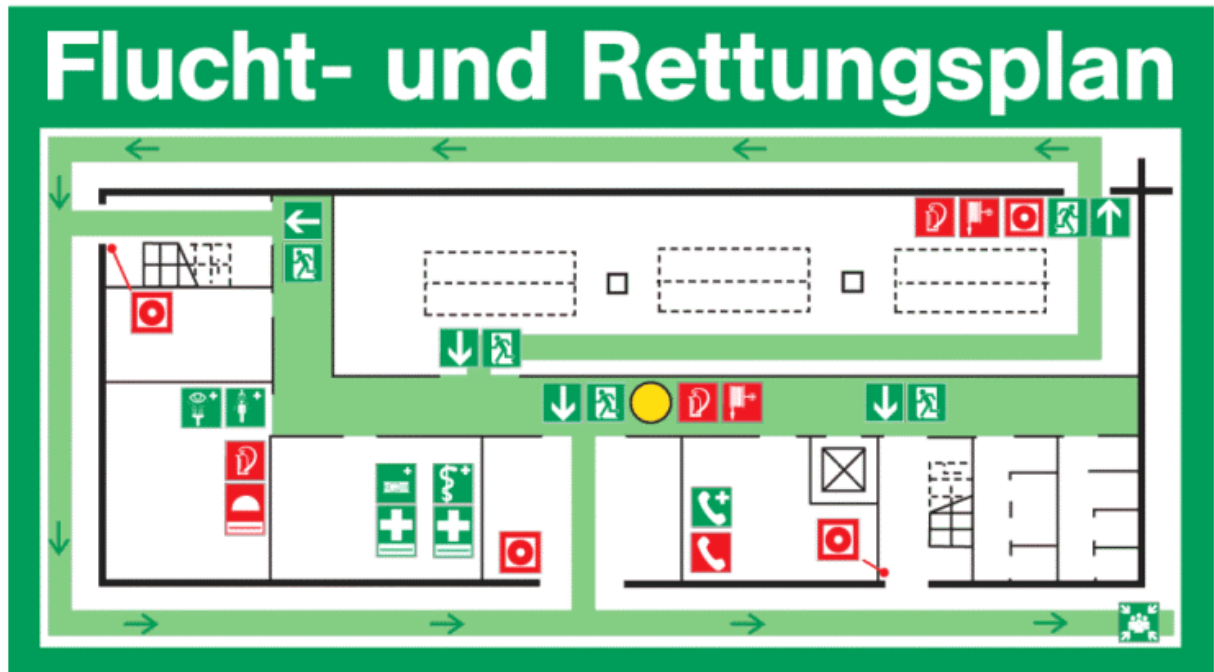
Hier können zusätzliche Angaben für den Brandfall gemacht werden z.B. zum Bergen von Sachwerten.

Sollten zu einigen der aufgeführten Abschnitte keine Informationen gegeben werden, so können diese entfallen.

Muster eines Alarmplanes

Alarmplan		
Alarmierung im Brandfall		
	Name	Telefon
Feuerwehr		
Brandschutzbeauftragter		
Geschäftsführung		
Vertreter		
Fachkraft für Arbeitssicherheit		
Lotse für öffentliche Feuerwehr		
Wichtige Rufnummern		
Intern		
Hausinspektion		
Telefonzentrale		
Pförtner		
Betriebsarzt		
Extern		
Polizei		
Rettungsleitstelle		
Technisches Hilfswerk		
Gaswerk (Störungsdienst)		
Wasserwerk "		
Elektrizitätswerk "		
Räumungsalarm		
Alarmierungsmittel:	(z.B. Lautsprecheranlage)	
Alarmzeichen:	(z.B. verschlüsselte Durchsage)	
Anordnung zur Räumung nur durch Geschäftsführung, Betriebsleitung, Brandschutzbeauftragten oder Feuerwehr.		

Muster eines Flucht- und Rettungsplanes nach Anhang 2 der BGV A8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz"



**Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren**

1. Brand melden **Handeln (Bei Anzeichen oder Alarm)**
 Wo ist der Brand? Woher kommt er?
 Wie sieht er aus? Wie stark ist die Rauchentwicklung?
 Woher sind die Fluchtwege?
 Handlung: Alarm schlagen

2. In Sicherheit bringen **Handeln (Bei Anzeichen oder Alarm)**
 Gefährdete Personen informieren
 Türen schließen
 Stimmrohrspeicher
 Durchgang klären
 Aufzug nicht benutzen
 Ausgänge beachten

3. Löschversuch unternehmen **Handeln (Bei Anzeichen oder Alarm)**

**Verhalten bei Unfällen
Ruhe bewahren**

1. Unfall melden **Handeln (Bei Anzeichen oder Alarm)**
 Woher kommt es? Woher kommt es?
 Wie schlimm ist es? Wie schlimm ist es?
 Wie viele Verletzte? Wie viele Verletzte?
 Welche Art von Verletzungen? Welche Art von Verletzungen?
 Handlung: Alarm schlagen

2. Erste Hilfe **Handeln (Bei Anzeichen oder Alarm)**
 Abklärung des Unfalls
 Versorgung der Verletzten
 Ausgänge beachten

3. Weitere Maßnahmen **Handeln (Bei Anzeichen oder Alarm)**
 Rettungsstellen einrichten
 Schutzgasse einrichten

LEGENDE

	Standort		Erste Hilfe
	Feuerlöscher		Hilfshelpline
	Lichtschalttafel		Notruftaste
	Brandmelder manuell		Augenschutz einrichtung
	Brandmelder selbst		Aus
	Mittel u. Geräte zur Brandbekämpfung		Fluchttür
	Richtungspfeile		Sammelstelle
	Rettungsweg Notausgang		Einbaueinrichtung



Rechtsquellen, Schriften und Medien

- Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) § 22
- Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A8) Anhang 2
- Arbeitsstättenverordnung, in Broschüre "Staatliche Arbeitsschutzbestimmungen" (Bestell-Nr. B 1)
- DIN 14 096 "Brandschutzordnung" Teil 1–3
- Merkblätter
 - Brennbare Flüssigkeiten (Bestell-Nr. M 1)
 - Gefahrstoffe (M 2)
 - Brandschutz bei Schweiß- und Schneidarbeiten (M 19)
 - Spraydosen und Gaskartuschen (M 20)
 - Feuerlöscher (M 35)
 - Pyrotechnische Gegenstände (M 41)
 - Verschlüsse für Türen von Notausgängen (M 67)
 - Sicherheitszeichen (M 83)
- Medienpaket "Brandaktuell" mit
 - Videokassette, 8 min. (Bestell-Nr. V 1)
 - Wandzeitung (W 35)
 - Faltblatt (F 27)
 - Übungsheft (A 26)

Die genannten Schriften und Medien können von Mitgliedsunternehmen mit Ausnahme der DIN-Schrift kostenlos von der Berufsgenossenschaft bezogen werden.



Wichtig: Der Abteilungsleiter informiert die Mitarbeiter über den Inhalt der Brandschutzordnung. Hierin ist für jeden Mitarbeiter verbindlich festgelegt, wie die Feueralarmierung durchgeführt wird und wie er sich bei Feueralarm zu verhalten hat.